



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin
Steglitzer Damm 117
12169 Berlin

Az. 511ppi/092-2301#001
Datum: 09.06.2021

Plangenehmigung

gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Durchlass am Oberuckersee“

in der Gemeinde Oberuckersee
im Landkreis Uckermark
von Brandenburg

Bahn-km 98,750

der Strecke 6081

Berlin - Gesundbrunnen - Eberswalde - Stralsund

Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Regionalbereich Ost
Caroline-Michaelis-Str. 5-11
10115 Berlin

Plangenehmigung gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Durchlass am Oberuckersee“
Bahn-km 98,750 der Strecke 6081 Berlin - Gesundbrunnen - Eberswalde - Stralsund

Az. 511ppi/092-2301#001 vom 09.06.2021

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	5
A.1	Genehmigung des Plans	5
A.2	Planunterlagen	5
A.3	Besondere Entscheidungen	6
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnis	6
A.3.2	Konzentrationswirkung	7
A.4	Nebenbestimmungen	8
A.4.1	VV BAU und VV BAU-STE	8
A.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	8
A.4.2.1	Durchlasses km 98,750 der Strecke 6081	8
A.4.2.2	Bauzeitliche Wasserhaltung	8
A.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	9
A.4.3.1	Ökologische Bauüberwachung	9
A.4.3.2	Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten	9
A.4.4	Artenschutz	9
A.4.5	Abfallwirtschaft und Altlasten	9
A.4.6	Bodenschutz	10
A.4.7	Flächenbeweissicherung	10
A.4.8	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	11
A.4.9	Unterrichtungspflichten	11
A.5	Hinweise	11
A.5.1	Wasserrecht	11
A.5.2	Naturschutz	11
A.5.3	Nachtarbeiten	11
A.5.4	Bodendenkmale	12
A.5.5	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	12
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	12
A.7	Gebühr und Auslagen	12
B.	Begründung	13
B.1	Sachverhalt	13
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	13
B.1.2	Verfahren	13
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	14
B.2.1	Rechtsgrundlage	14
B.2.2	Zuständigkeit	15
B.3	Umweltverträglichkeit	15
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	16
B.4.1	Planrechtfertigung	16

B.4.2	VV BAU und VV BAU-STE	16
B.4.3	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	17
B.4.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnis	17
B.4.3.2	Untere Wasserbehörde des Landkreises Uckermark.....	17
B.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege	18
B.4.4.1	Landkreis Uckermark.....	18
B.4.4.2	Ökologische Bauüberwachung:.....	19
B.4.4.3	Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten:	19
B.4.5	Artenschutz.....	19
B.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz.....	20
B.4.7	Bauzeitlich genutzte Flächen, Flächenbeweissicherung.....	20
B.4.8	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	20
B.4.9	Unterrichtungspflichten/ Baubeginn- und Fertigstellungsanzeige	21
B.5	Gesamtabwägung	21
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	21
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	22

Auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Ost (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben Ersatzneubau „Durchlass am Oberuckersee“, in der Gemeinde Oberuckersee, im Landkreis Uckermark von Brandenburg, Bahn-km 98,750 der Strecke 6081, Berlin - Gesundbrunnen - Eberswalde - Stralsund, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Neubau des Durchlasses in km 98,750,
- Verrohrung des bestehenden Gewölbedurchlasses in km 98,757 als Trockenquerung für Fischotter,
- Erneuerung eines Rohrdurchlasses mit DN 1200 des nahegelegenen Wirtschaftsweges, sowie
- Verlegen bzw. Anpassen der Vorflut an den Durchlass in km 98,750.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht, Stand 08.02.2021, 31 Seiten	genehmigt
2	Übersichtskarte vom 23.11.2017	nur zur Information
3	Lageplan vom 23.11.2017, Maßstab 1:1500 Zuwegung und Baustelleneinrichtung	genehmigt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
4	Bauwerksverzeichnis vom 23.11.2017, 2 Seiten	genehmigt
5	Grunderwerbsplan Flächeninanspruchnahmen, vom 23.11.2017, Maßstab 1: 200	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis Stand 08.02.2021, 5 Seiten	genehmigt
7	Bauwerksplan vom 23.11.2017, Maßstab 1: 100	genehmigt
8	Umweltplanung	
8.1	Umwelterklärung der Vorhabenträgerin	Zur Information
8.2	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Stand 8.2.2021, 29 Seiten Anhang 1: Maßnahmenblätter Anhang 2: Artenblätter, 3 Seiten Anhang 3: Vereinbarung mit LPV Uckermark-Schorfheide Anhang 4 Information zur Maßnahme „Flächenpool Abriss Stallanlagen Heinrichsdorf“	genehmigt genehmigt nur zur Information
	Anlagen Pläne 1: Übersichtskarte vom 11/2017, Maßstab 1:75.000 2: Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan vom 11/2017 Maßstab 1:500, 3: Trassenferne Maßnahmen von 11/2017, Maßstab 1:750/1:500	nur zur Information
8.3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 23.11.2017, 51 Seiten	nur zur Information
8.4	FFH Vorprüfung zum SPA vom 23.11.2017, 24 Seiten	
9	Einverständniserklärungen privat Betroffener Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange von 2014	nur zur Information
10	Sonstige Unterlagen	
10.1	Hydrologisches Gutachten vom 18.05.2010,	nur zur Information
10.2	Bildbeschreibung vom 23.11.2017	Information
10.3	Bauwasserhaltung Berechnung der Grundwasserabsenkung und Setzungsberechnung vom 02.05.2018	

Tabelle 1: Planunterlagen

Änderungen, die sich während des Plangenehmigungsverfahrens ergeben haben, sind in blau kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

Der Vorhabenträgerin wird für das Bauvorhaben „Ersatzneubau Durchlass am Oberuckersee“ die

wasserrechtliche Erlaubnis

für die bauzeitliche Grundwasserabsenkung unter Beachtung der Nebenbestimmung unter A.4.2 zur Grundwasserbenutzung gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) in Verbindung mit § 28 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) erteilt.

Die temporäre Grundwasserabsenkung wird bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark mit der Registriernummer NG/0153/2018 geführt.

Zweck und Art der Gewässerbenutzung

Zur Trockenhaltung der Baugrube wird das Grund-/Schichtenwassers mittels geschlossener Wasserhaltung in den bestehenden Vorfluter/Auslaufgraben geleitet.

Menge

Die entnommene Grundwassermenge darf die folgenden Werte nicht überschreiten:

$$Q_{\text{gesamt}} = 15.270\text{m}^3$$

$$Q_h = \text{max. } 22,3 \text{ m}^3/\text{h} \text{ innerhalb der Vorlaufzeit von 7 Tagen}$$

$$17 - 17,2 \text{ m}^3/\text{h} \text{ während der Bauphase (2 x 14 Tage)}$$

Dauer

Die Dauer der Erlaubnis wird befristet für den Zeitraum von 35 Tagen ab der Vorlaufzeit zur Errichtung der Baugrube.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

A.4.2.1 Durchlasses km 98,750 der Strecke 6081

1. Mit der Ausführungsplanung ist der Nachweis für den Bemessungsfall (Vollstau) bei HQ100 nachzureichen.
2. Der Baubeginn ist mind. 2 Wochen vorher der unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark anzuzeigen.
3. Nach Fertigstellung der Maßnahme sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark Bestandspläne des neuen Durchlasses innerhalb von zwei Monaten zu übersenden.
4. Einschränkungen des Abflussprofils, provisorische Verlegung oder Verrohrung des Wasserlaufs und sonstige das Abflussgeschehen beeinträchtigende Maßnahmen während der Bauzeit und der Durchführung von Instandhaltungsarbeiten an den Anlagen sind nicht zugelassen.

A.4.2.2 Bauzeitliche Wasserhaltung

1. Die Mengen der Grundwasserentnahme und der Wiedereinleitung sind zu erfassen, zu dokumentieren und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark innerhalb von 2 Wochen nach der Anzeige über die Beendigung der Wasserhaltung zu übergeben.
2. Der Gewässerbenutzer ist verpflichtet, seine wasserwirtschaftlichen Anlagen ordnungsgemäß instand zu halten und ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.

A.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

A.4.3.1 Ökologische Bauüberwachung

Die ökologische Bauüberwachung (Maßnahme M1) ist gemäß den Vorgaben des Umweltleitfadens Teil VII, EBA 2015 zu beauftragen. Die Protokolle der umweltfachlichen Bauüberwachung sind der Planfeststellungsbehörde sowie der oberen Naturschutzbehörde des Landesamts für Umwelt zeitnah zu übermitteln.

A.4.3.2 Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten

Alle bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen (Baustellenzufahrt, BE-Flächen bahnlinks und bahnrechts, Fangdamm) sind nach Bauende wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Es ist besonders darauf zu achten, dass sich die angrenzenden Biotopflächen des geschützten Landschaftsbestandteils nicht verschlechtern.

A.4.4 Artenschutz

Fledermäuse

Der Gewölbedurchlass ist rechtzeitig vor dem Baubeginn auf das Vorhandensein von Überwinterungsstätten von Fledermäusen zu untersuchen. Das Ergebnis ist der Planfeststellungsbehörde sowie der oberen Naturschutzbehörde des Landesamtes für Umwelt und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark mitzuteilen.

Fischotter

Die Ausführungsplanung des ottergerechten Durchlasses ist mit dem Landesamt für Umwelt und der Naturschutzstation Zippelsförde abzustimmen.

A.4.5 Abfallwirtschaft und Altlasten

Es ist eine strikte Trennung aller anfallenden Abfallfraktionen beim Ausbau, der Lagerung, dem Transport und der Verwertung vorzunehmen.

Die Nachweise über die Verwertung / Beseitigung der Abfälle sind gemäß § 47 Abs. 3 KrWG dem Landwirtschafts- und Umweltamt der Kreisverwaltung Uckermark auf Verlangen zu übergeben.

Der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Uckermark ist gemäß § 24 Abs. 1 BbgAbfBodG noch vor Beginn der Ertüchtigung der Zuwegung und Errichtung des

Zwischenlagerplatzes das dafür vorgesehene Material zu benennen. Sollte der Einsatz von RC-Material geplant sein, sind gleichzeitig die Deklarationsanalysen vorzulegen.

A.4.6 **Bodenschutz**

Zwischenlagerplätze/ Technikstellflächen dürfen nur bahnlinks im Bereich des Baufeldes angelegt werden, da auf allen umgebenden Flächen Niedermoorstandorte vorliegen.

Vor Anlage der Lagerplätze ist der betroffene Mutterboden abzuschieben, getrennt zu lagern und nach Lagerungsende wieder aufzubringen. Vor (als beweissichernde Beprobung) und nach Beendigung der Zwischenlagerung sind Bodenproben (1 Bodenprobe pro 1000 m² Lagerfläche) in einer Tiefe von 30 cm zu entnehmen und gemäß LAGA M20, TR Boden, Tabelle II. 1.2-1 zu untersuchen. Die Deklarationsanalysen sind der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Uckermark unaufgefordert vorzulegen.

Das Zwischenlager ist ordnungsgemäß und frei von Fremdstoffen sowie eingeebnet zu verlassen. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.

Sämtliche Schüttgüter sind bei Beendigung der Arbeit von der Lagerfläche zu entfernen.

Abgeschobener Oberboden ist vorrangig ortsnah zu verwerten, insbesondere der Aushub aus der Verlegung des Grabens und des Weges im Bereich des zu verfüllenden Grabens bzw. der entsiegelten Wegefläche. Dabei richtet sich die einzuhaltende Regelmächtigkeit der wiederherzustellenden Bodenschicht nach der Folgenutzung (siehe Tabelle 11-1 der LABO (Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Boden), Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV vom 11.09.2002).

Das Material für die Erdaufschüttungen der „Auflast Rohrvortrieb“ ist aus Material der Zuordnungswerte Z1.1 der LAGA M 20 TR Boden herzustellen.

A.4.7 **Flächenbeweissicherung**

Der Zustand der bauzeitlichen genutzten privaten und öffentlichen Flächen ist vor Baubeginn zu dokumentieren und nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in seinen Ausgangszustand zu versetzen. Der Abnahmetermin ist mit dem zuständigen Bauamt und den Privaten Betroffenen zu vereinbaren.

A.4.8 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Vorhabenträgerin hat mit der Gemeinde Amt Gramzow und den privaten Betroffenen, deren Grundeigentum zur Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens vorübergehend (ca. 857 m²) bzw. dauerhaft (ca. 48 m²) beansprucht wird, dass Einverständnis mittels eines Gestattungsvertrags hergestellt.

A.4.9 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind

- dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin,
- dem Landkreis Uckermark, insbesondere der unteren Wasserbehörde (s. dazu A.4.2) und
- dem Amt Gramzow

möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Hinweise

A.5.1 Wasserrecht

Die Erneuerung des gegenständlichen Durchlasses wird bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark unter der Registriernummer WG/0154/2018 geführt.

A.5.2 Naturschutz

Auf dem östlich angrenzenden Flurstück 195/1 der Flur 1 in der Gemarkung Seehausen ist eine Kompensationsmaßnahme des Energieversorgers 50Hertz vorgesehen, welche im LBP zum Planfeststellungsverfahren „380 kV Freileitung Bertikow-Neuenhagen“ festgesetzt wurde. Die Maßnahme darf durch das gegenständliche Bauvorhaben nicht beschädigt oder in anderer Art und Weise negativ beeinträchtigt werden.

A.5.3 Nachtarbeiten

Soweit Bauarbeiten in den besonders geschützten Zeiten von 22.00 – 06.00 Uhr (§ 10 LImSchG) sowie von 0.00 – 24.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen (§§ 1 und 3 FTG) durchgeführt werden sollen, ist hierzu nach § 10 LImSchG bzw. § 8 Feiertagsgesetz - FTG ein Antrag auf Zulassung von Ausnahmen bei der zuständigen Behörde zu stellen.

A.5.4 **Bodendenkmale**

Während der Erdeingriffe ist auf Bodendenkmale zu achten.

Sollten archäologische Funde/Befunde (Tonscherben, Knochen, schwärzliche Bodenverfärbungen) im Bereich der Baustelle auftreten, sind die Arbeiten an der Entdeckungsstelle zu unterbrechen, unverzüglich die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten (BbgDSchG § 11). Anzeigepflichtig sind lt. § 11 (2) der Entdecker, der Verfügungsberechtigte des Grundstücks oder der Leiter der Arbeiten.

Bodenfunde sind Eigentum des Landes Brandenburg und deshalb melde- und abgabepflichtig (§ 12 BbgDSchG).

A.5.5 **Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen**

Sollten bei den Bauarbeiten Versorgungsleitungen aufgefunden werden, die im Vorfeld nicht bekannt waren, ist der jeweilige Rechtsträger zu informieren und die weitere Verfahrensweise im Detail abzustimmen.

A.6 **Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 **Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Vorhaben hat den Neubau eines Durchlasses in km 98,7+50 auf der Strecke 6081: Berlin-Stralsund am Oberuckersee, gelegen in der Gemeinde Oberuckersee des Landkreises Uckermark, Bundesland Brandenburg, mit einem Stahlrohr, DN 1200, zum Gegenstand.

Der vorhandene Durchlass in km 98,7+57, ein Gewölbe, wird mit DN 700 verrohrt und dient dann als Trockenquerung für Otter. Der Durchlass, DN 300, unterhalb des Gewölbedurchlasses wird verdämmt.

Die anliegenden Gräben der Vorflut werden jeweils am Zu- und Auslauf des neuen Durchlasses in km 98,7+57 angebunden. In diesem Zusammenhang wird die Querung unterhalb des anliegenden Wirtschaftsweges von DN 500 auf DN 1200 mit einem Stahlbetonrohr erneuert.

Die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft werden mit folgenden Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen vermieden, minimiert und ausgeglichen:

- Defintion von Bauausschlussflächen (Maßnahme V1),
- Bauzeitenvorgabe (Maßnahme V2),
- Amphibienschutzzäune (Maßnahme V3),
- Ökologische Baugleitung (Maßnahme M1),
- Entwicklung von extensivem Dauergrünland (Maßnahme 001_ÖK),
- Flächenentsiegelung (Maßnahme E2)

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG, Regionalbereich Ost (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 02.01.2018, Az. I.NP-O-M-K(5), eine Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Durchlass am Oberuckersee" beantragt. Der Antrag ist am 15.01.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, eingegangen. Die Unterlagen wurden mit Datum vom 20.4.2021 letztmalig ergänzt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 21.06.2018, Az. 511ppi/092-2301#001, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landesamt für Umwelt Stellungnahme vom 31.7.2018, Gz. LfU_TU2-3704/48+24#198053/2018
2.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Stellungnahme vom 31.7.2018, Az. GV 2018:110
3.	Landkreis Uckermark Stellungnahme vom 5.9.2018, Az. 63-02199-18-47
4.	Amt Gramzow Stellungnahme vom 11.09.2018

Tabelle 2: Stellungnahmen, die Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen enthalten

Der Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ hat keine Stellungnahme abgegeben.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,

2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Sämtliche betroffene Grundstückseigentümer/Pächter erklären sich mit der Inanspruchnahme ihrer Flächen einverstanden. Die Erklärungen liegen der Planfeststellungsbehörde vor. Weitere Betroffenheiten Dritter gibt es nicht. Mit den Trägern öffentlicher Belange ist das Benehmen hergestellt. Andere Rechtsvorschriften schreiben für dieses Vorhaben keine Öffentlichkeitsbeteiligung, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss, vor.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG, Regionalbereich Ost.

B.3 Umweltverträglichkeit

Gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach UVPG durchzuführen.

Aus den vorgelegten Unterlagen (s. A.2) ergab sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Durch das gegenständliche Vorhaben sind die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Wasser betroffen. Baubedingt kommt es zu temporären Inanspruchnahmen von

Flächen für die Erneuerung des Durchlasses in km 98,750. Anlagenbedingt kommt es zu Beeinträchtigungen in Form von Inanspruchnahme einer Ackerfläche von 900 m²; Beeinträchtigungen von Biotopstrukturen im Umfang von 800 m².

Die Vorhabenträgerin sieht Maßnahmen in Form von Vermeidungs-, Minderungs- und Ersatzmaßnahmen (s. dazu B.1.1) vor. Der Eingriff kann durch die aufgezeigten Maßnahmen vermieden, minimiert und ausgeglichen werden.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 23.3.2018, Az. 511ppi/092-2301#001, festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materieell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

Die nachfolgend zitierten Stellungnahmen der Behörden und Stellen sind in Kursivschrift dargestellt und der jeweiligen Entscheidung vorangestellt.

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist der Ersatzneubau des Durchlasses km 98,7+50 Strecke 6081 in neuer Achse im km 98,7+50 als Gewässerquerung sowie die Verrohrung des Bestandsbauwerkes im km 98,7+57.

Derzeit befindet sich das Bauwerk in einem Zustand, durch den zukünftig eine uneingeschränkte Verfügbarkeit und somit auch die Gewährleistung der Sicherheit gemäß § 4 AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) nicht mehr gewährleistet sein wird. Es weist erhebliche bauliche Mängel und Schäden auf die den Durchlass in seiner Funktion bzw. seiner statischen Tragfähigkeit negativ beeinflussen und die Betriebssicherheit beeinträchtigen. Die normative Nutzungsdauer des Bauwerkes ist bereits erreicht. Um eine uneingeschränkte Funktion des gegenständlichen Durchlasses und der Betriebssicherheit der Strecke zu gewährleisten, ist die Erneuerung des Bauwerkes erforderlich.

Die Planung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den

genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.3 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

B.4.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

Die wasserrechtliche Erlaubnis unter A.3.1 für die bauzeitliche Grundwasserabsenkung für das gegenständliche Bauvorhaben war zu erteilen, da sich die beantragte Gewässerbenutzung mit den notwendigen Forderungen der Bewirtschaftung des Wasserhaushalts und den Anforderungen zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers in Übereinstimmung bringen lässt.

Die Zuständigkeit für die wasserrechtlichen Entscheidungen nach A.3.1 ergibt sich aus § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Hiernach entscheidet bei einem Vorhaben, für das ein Planfeststellungsverfahren bzw. ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt wird, die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis einer vorhabenbedingten Gewässerbenutzung.

B.4.3.2 Untere Wasserbehörde des Landkreises Uckermark

Mit Schreiben vom 5.9.2020 fordert die untere Wasserbehörde des Landkreises Uckermark, dass der Baubeginn und die Baufertigstellung angezeigt werden. Nach Fertigstellung der Maßnahme sind Bestandsunterlagen der baulichen Anlagen zu übergeben. Ferner soll die Grundwasserentnahmemenge der temporären Grundwasserabsenkung dokumentiert werden. Des Weiteren wird der Hinweis gegeben, dass die Erneuerung des gegenständlichen Durchlasses unter der Registriernummer WG/0154/2018 und die temporäre Grundwasserabsenkung mit der Registriernummer NG/0153/2018 bei der unteren Wasserbehörde geführt wird.

Entscheidung:

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen der unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark für den Neubau des Durchlasses, sowie für die bauzeitliche Grundwasserabsenkung. Die Entnahme- und Wiedereinleitmenge sind zu dokumentieren und bei Verlangen der zuständigen Wasserbehörde zu übergeben. Die genehmigte örtliche Lage, Art, Zweck und Höchstentnahmemengen (vgl. A.4.2.2) sind einzuhalten. Verstöße gelten als Ordnungswidrigkeit. Folgen sind Geldbußen oder der Widerruf der Erlaubnis. Bei Störungen der Wasserableitung ist der Wasser- und Bodenverband zu

informieren. Das Grabenprofil ist im gesamten Baubereich nach Abschluss der Bau-
maßnahme ordnungsgemäß wiederherzustellen. Die Auflagen sichern eine Gewäs-
serbenutzung mit den notwendigen Forderungen der Bewirtschaftung des Wasser-
haushaltes und den Anforderungen zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers
ab.

B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege

B.4.4.1 Landkreis Uckermark

Mit Schreiben vom 5.9.2018 teilt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises
Uckermark mit, dass die bauvorbereitenden Maßnahmen entsprechend § 39 Abs. 5 Satz 2
BNatSchG umzusetzen sind. Sie weist auf die Kompensationsmaßnahme zum Planfeststel-
lungsverfahren „380 kV Freileitung Bertikow-Neuenhagen“ des Energieversorgers 50 Hertz
hin. Weiterhin regt die untere Naturschutzbehörde an, zu prüfen, ob ein Baubeginn ab dem
01.09. möglich wäre.

Der zu verschließende Gewölbedurchlass ist auf Vorhandensein von Überwinterungsstätten
(v. a. Fledermäuse) zu untersuchen. Die Ausführung des Ottersteges und die dazugehörigen
Anlagen sind mit dem LfU, Naturschutzstation Zippelsförde abzustimmen. Der Fischottererlass
ist zu berücksichtigen.

Die Kompensationsmaßnahme E1 in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan mit Stand
vom 23.11.2017 wird als nicht geeignete Aufwertung angesehen.

Seitens der unteren Naturschutzbehörde wurde eine alternative Fläche (Flächenpool Hein-
richshof) vorgeschlagen.

Des Weiteren wird von der unteren Naturschutzbehörde gefordert, dass sich der hydrologi-
sche Status quo der Biotopfläche und des geschützten Landschaftsbestandteils sich nicht ver-
schlechtern darf.

Die Vorhabenträgerin teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass nach Prüfung keine Konflikte mit
dem Vorhaben von 50 Hertz bestehen. Ein Vorziehen des Baubeginns wird geprüft. Eine Be-
gehung des Gewölbedurchlasses fand am 25.02.2015 statt. Nach Abstimmung mit der LfU
Naturschutzstation Zippelsförde wurde die Planung entsprechend geändert.

Die Vorhabenträgerin erklärt weiter, dass es nach den hydraulischen Berechnungen weder
beim MW noch beim HQ₁₀ zu einem relevanten Aufstau kommen wird. Eine Veränderung des
Status quo ist nicht zu befürchten.

Die Vorhabenträgerin bietet eine alternative Kompensationsmaßnahme an, die sie mit der un-
teren Naturschutzbehörde abstimmt.

Mit Mail vom 17.08.2020 bestätigte die untere Naturschutzbehörde die vorgeschlagene Kom-
pensationsmaßnahme.

Entscheidung

Mit Blaudruck vom April 2021 entfällt die Maßnahme E1.

Die Vorhabenträgerin hat die von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises
Uckermark vorgeschlagene Maßnahme zum Flächenpool Heinrichshof „Abriss von
Stallanlagen“ aufgenommen und die Ersatzmaßnahme E1 im Landschaftspflegeri-
schen Begleitplan (Unterlage 8.2) geändert. Diese Änderung ist gerechtfertigt, weil sie

eine höhere naturschutzfachliche Wertigkeit gegenüber der ursprünglich geplanten Heckenpflanzung entlang der Bahntrasse bedeutet.

Aus den hydraulischen Berechnungen (Unterlage 10: Anlage 3.3 und 3.4 des Berichtes zur Ermittlung der Bemessungswasserstände vom 30.10.2014) ist ersichtlich, dass es weder beim MW noch beim HQ10 zu einem relevanten Aufstau kommen wird, da selbst im Falle des HQ10 noch ein Freibord von 53 cm im Rohrdurchlass besteht und somit die anfallenden Wassermengen abgeführt werden können. Da in die Gewässerstruktur oberhalb nicht eingegriffen wird, ist aus Sicht der Vorhabenträgerin eine Veränderung des Status quo demzufolge nicht zu befürchten.

Unter A.4.2.1, Ziffer 1, wird der Vorhabenträgerin dennoch die Auflage erteilt, mit der Ausführungsplanung den Nachweis für den Bemessungsfall (Vollstau) bei HQ100 zu erbringen. Die Auflage ergibt sich aus der Empfehlung des Hydrologischen Gutachten vom 18.05.2010, dass der Durchmesser ohne Druckabfluss den HQ100-Scheitel abführen kann. Somit soll gewährleistet werden, dass der hydrologische Status quo der Biotopfläche und des geschützten Landschaftsbestandteils sich nicht verschlechtert.

B.4.4.2 Ökologische Bauüberwachung:

Unter A.4.3.1 werden der Vorhabenträgerin Auflagen zur umweltgerechten Bauvorbereitung und -durchführung erteilt. Eingriffe in den Naturhaushalt und Beeinträchtigungen von Arten können somit so gering wie möglich gehalten werden.

B.4.4.3 Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten:

Unter A.4.3.2 wird der Vorhabenträgerin die Auflage erteilt, die Flächen, die während der Baumaßnahme in Anspruch genommen werden, nach Bauende zu rekultivieren. Die Maßnahme dient der Einhaltung des Vermeidungsgebots und dem Schutz der Schutzgüter Boden, Fläche, Tiere und Pflanzen.

B.4.5 Artenschutz

Mit Schreiben vom 5.9.2020 fordert die untere Naturschutzschutzbehörde des Landkreises Uckermark,

- dass eine entsprechende Expertenkontrolle und Prüfung des Baubereichs auf das **Vorhandensein von Fledermäusen** vorzunehmen ist.
- Die **Ausführungsplanung** des Durchlasses für den **Ottersteg** soll mit dem Landesamt für Umwelt, Abteilung Naturschutzstation Zippelsförde abgestimmt werden.

Entscheidung:

Unter A.4.4 werden

- das Prüfen des Baubereichs auf Fledermausvorkommen durch Fachpersonal rechtzeitig vor Baubeginn sowie
- die Abstimmung der Ausführungsplanung des Otterdurchlasses in km 98,750 mit der Abteilung Naturschutzstation Zippelsförde des Landesamts für Umwelt auferlegt. Die Auflagen dienen zum Schutz und dem Erhalt der Fledermausart und dem Erhalt des Lebensraumes des Fischotters und somit auch dem Schutz der Fischotterbestände.

B.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Mit Schreiben vom 5.9.2020 stellt die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Uckermark Forderungen zum Umgang mit Abfällen und der Sorgfalt zum Schutzgut Boden.

Entscheidung:

Unter A.4.5 und A.4.6 werden der Vorhabenträgerin Auflagen zum sorgfältigen Umgang mit Abfällen und dem Schutzgut Boden gegeben, die den gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen sowie den einschlägigen Regelwerken entsprechen und damit dem Schutz und dem Erhalt des Schutzgutes Boden dienen.

B.4.7 Bauzeitlich genutzte Flächen, Flächenbeweissicherung

Mit Schreiben vom 11.09.2018 fordert das Amt Gramzow, dass der Zustand des öffentlichen Weges vor dem Baubeginn zu dokumentieren und nach Beendigung der Maßnahme in seinen Ausgangszustand wiederherzustellen ist.

Entscheidung:

Der Vorhabenträgerin wird unter A.4.7 die Auflage erteilt, die Flächen entsprechend der Dokumentation des Istzustandes wiederherzustellen und eine Abnahme mit dem Bauamt Gramzow zu vereinbaren. Die Auflage dient dem Wiederherstellen des Istzustandes der kommunalen Wege und Straßen des Amtes Gramzow.

B.4.8 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Von den Eigentümern, deren Grundeigentum zur Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens beansprucht wird, wurden durch die Vorhabenträgerin die Zustimmungen gemäß § 74 Abs. 6 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) schriftlich eingeholt.

B.4.9 Unterrichtungspflichten/ Baubeginn- und Fertigstellungsanzeige

Die Auflage A.4.9 bezüglich der Unterrichtungspflichten der Vorhabenträgerin gegenüber behördlichen Institutionen ist im öffentlichen Interesse und dient dem Schutz der Allgemeinheit vor negativen Auswirkungen des Vorhabens. Sie konkretisiert die gesetzlichen Verpflichtungen des Bauherrn aus § 4 Abs. 1 AEG. Die Festlegung der Unterrichtungspflichten ist erforderlich, um den Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, Menschen und den Naturhaushalt Rechnung zu tragen.

B.5 Gesamtabwägung

Das Vorhaben hat die Änderung des Durchlasses in Bahn-km 98,7 + 57 der Strecke 6081 Berlin-Gesundbrunnen – Stralsund in Prenzlau zum Gegenstand.

Unter A.3 wird der Vorhabenträgerin die wasserrechtliche Erlaubnis zur bauzeitlichen Grundwasserabsenkung erteilt.

Die in den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gestellten Forderungen haben unter A.4 als Auflagen für die Vorhabenträgerin Eingang in die Plangenehmigung gefunden. Hinweise zur Durchführung sind unter A.5 in diesem Bescheid aufgenommen worden.

Die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die Maßnahmen 001_ÖK und E2 vollständig kompensiert.

In die Rechte der Vorhabenträgerin wird durch die verfügten Auflagen nicht unverhältnismäßig eingegriffen, da sie als Veranlasser der Maßnahme dafür Sorge zu tragen hat, dass die negativen Auswirkungen des Vorhabens möglichst geringgehalten werden. Darüber hinaus stellen die erteilten Auflagen keine übermäßigen Anforderungen an die Vorhabenträgerin. Die Auflagen sind verhältnismäßig und daher gerechtfertigt.

Am gegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Das Eisenbahn-Bundesamt hat die durch die Planung berührten unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Das Vorhaben ist zulässig und war mit Nebenbestimmungen zu genehmigen.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG

i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31,

10623 Berlin

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Auf § 67 Abs. 4 VwGO wird hingewiesen.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Berlin
Berlin, den 09.06.2021
Az. 511ppi/092-2301#001
VMS-Nr. 3376888**